

S1NEU Satzung des Kreisverbandes

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 01.10.2020

Text

Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mansfeld-Südharz

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband(KV) der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz“ und gehört zum Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Sitz des Kreisverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, werden, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,
3. nicht Mitglied einer anderen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierenden Partei ist.

(2) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu drei Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen. Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(5) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über

die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Abwesenheit des oder der AntragstellerIn ist die Entscheidung über die Mitgliedschaft diesem oder dieser innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mansfeld-Südharz steht auch Personen offen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt oder

2. durch Tod oder

3. durch Ausschluss oder

4. mit Beginn der Mitgliedschaft einer anderen, zu BÜNDNIS 90 / DIE

GRÜNEN konkurrierenden, Partei oder

5. mit Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung der Partei

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz

oder

6. Streichung

(2) Der Austritt muss schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder deren Ergänzungsordnungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes oder durch anderweitiges Verhalten den Kreisverband im erheblichen Maße schädigt, kann aus diesem ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 5 und Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

(4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern. Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten oder zweiten Mahnung erfolgen.

§ 4 Ruhende Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens zwei Monate im Verzug sind, ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft dauert solange an, bis alle ausstehenden Beitragszahlungen vollständig erfolgt sind. Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Freie Mitarbeit, SympathisantInnen

(1) Der Kreisverband ermöglicht und unterstützt die Beteiligung freier MitarbeiterInnen und SympathisantInnen.

(2) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Am Prozess der kreisverbandlichen Meinungsbildung nehmen sie – nach Anerkennung ihres Status durch die Mitgliederversammlung – im Rahmen von Trendabstimmungen teil.

(3) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sollen den Kreisverband mit einer Spende nach eigener Maßgabe unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn sie als MandatsträgerInnen über eine Liste des Kreisverbands gewählt worden sind.

83 § 6 Organe

84 (1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung
85 und der Vorstand.

86 (2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und
87 Regionalgruppen.

88 § 7 Mitgliederversammlung

89 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des
90 Kreisverbands.

91 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich
92 statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.

93 (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- 94 1. eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbandes sicherzustellen,
- 95 2. über Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden,
- 96 3. über den Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern zu
97 entscheiden,
- 98 4. Wahl des Vorstandes,
- 99 5. Wahl von Delegierten zu den Organen des Bundes- und Landesverbandes,
- 100 6. Wahl von KandidatInnen bei Wahlen,
- 101 7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ergänzungsordnungen,
- 102 8. Schwerpunkte zur inhaltlichen Arbeit des Kreisverbandes zu setzen.

103 (4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und Wahl
104 des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands
105 entgegen und beschließt den Jahreshaushalt. Ferner kann sie gemäß der
106 Beitrags- und Finanzordnung zwei RechnungsprüferInnen wählen und deren
107 Berichte entgegennehmen.

108 (5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf
109 Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit
110 von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund
111 vorliegt.

112 (6) Die Versammlungsleitung wird durch einen der beiden gleichberechtigten
113 Vorsitzenden übernommen. Sollten beide Vorsitzenden die
114 Versammlungsleitung nicht übernehmen können, so bestimmt die
115 Mitgliederversammlung vorübergehend und kommissarisch eine
116 Versammlungsleitung. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn
117 einen oder eine ProtokollführerIn.

118 (7) Die Versammlungsleitung muss zu den Mitgliedsversammlungen mindestens
119 eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung und
120 Verhandlungsgegenstände einladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per EMail
121 oder Fax. Für Mitglieder die nicht per E-Mail oder Fax erreichbar sind,
122 erfolgt sie auf dem Postweg. Kann die Einladung durch keinen der beiden
123 gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgen, so kann die Einladung auch durch
124 die übrigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

125 (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens
126 3 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind und die Einladung formund
127 fristgerecht erfolgte. Sollte die Mitgliederzahl auf 15 oder weniger sinken,
128 so ist die Beschlussfähigkeit mit mindestens 2 Mitgliedern gegeben.

129 Unberücksichtigt hiervon bleiben Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Ihre
130 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
131 gefasst, soweit in Einzelfällen nichts anderes geregelt ist. Ist eine
132 Mitgliederversammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, nicht
133 beschlussfähig, so ist die Versammlungsleitung berechtigt unter Einhaltung
134 einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen zu einer Wiederholung dieser
135 einzuladen, welche in jeden Fall beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind alle
136 anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

137 (9) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den
138 Mitgliedern vorzulegen ist. Es soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung
139 vorliegen.

140 (10) Auf Antrag von mindestens 10% Mitgliedern oder bei besonderer Dringlichkeit
141 kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen einer
142 außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Änderungen der Satzung
143 oder Ergänzungsordnungen dürfen auf dieser nicht erfolgen.

144 (11) Bei Geschäftsunfähigkeit oder Untätigkeit des Vorstandes, ist der
145 Landesvorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt berechtigt, per
146 Ersatzvornahme zu einer Mitglieder-Versammlung unter Nennung der zu
147 behandelnden Gegenstände zu laden, wenn mindestens 10% der Mitglieder
148 des Kreisverbandes dies verlangen.

149 § 8 Vorstand

150 (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern des
151 Kreisverbands:

- 152 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 153 2. dem oder der SchatzmeisterIn,
 - 154 3. dem oder der PressesprecherIn,
 - 155 4. bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen.
- 156 Dabei sind die Regelungen des Frauenstatus §14 anzuwenden.

157 (2) Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass
158 für die jeweilige Amtsperiode die Ämter des Pressesprechers / der
159 Pressesprecherin und der Beisitzer/-innen nicht besetzt werden.

160 (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

161 (4) Der Vorstand bereitet in gemeinsamer Verantwortung die
162 Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er
163 ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig.

164 (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet
165 1. mit der Wahl des nachfolgenden Vorstandes,
166 2. durch Rücktritt,
167 3. Abwahl,
168 4. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband.

169 (6) Der Rücktritt muss mindestens einem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1-3 schriftlich
170 mitgeteilt werden.

171 (7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der
172 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgesetzt werden, wenn diese

1. gegen die Satzung verstoßen haben,
 2. seinen Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht nachkamen.
- (8) Werden der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder endet deren Amtszeit anderweitig vorzeitig, so sind nach Möglichkeit umgehend Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Können nach einer Wahl oder bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder einzelne Ämter nicht besetzt werden, so können deren Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auf die übrigen Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.
- (10) Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen so lange ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.
- § 9 Die Vorsitzenden
- (1) Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Ferner übernehmen sie die inner- und außergerichtliche Vertretung.
- (2) Nur sie sind berechtigt, im Namen des Kreisverbandes Verträge mit Dritten abzuschließen.
- (3) Bei Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit mindestens einer oder eines Vorsitzenden können ihre oder seine Aufgaben nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Vertretung übernommen werden.
- § 10 SchatzmeisterIn
- (1) Der oder die SchatzmeisterIn führt den Haushalt gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Der oder die SchatzmeisterIn ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen, die Finanzverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und nimmt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu erfolgenden Finanztransaktionen vor.
- (3) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- § 11 PressesprecherIn
- (1) Der oder die PressesprecherIn ist für die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Ankündigungen und sonstiger Mitteilungen des Kreisverbandes in gedruckter und elektronischer Form an den dafür vorgesehenen Stellen verantwortlich.
- (2) Er oder sie vertritt den Kreisverband gegenüber der Presse und trägt dafür Sorge, dass Mitteilungen bei diesen veröffentlicht werden.
- (3) Er oder sie ist für die Pflege sämtlicher elektronischer Informationsplattformen verantwortlich und übernimmt die organisatorische Verantwortung bei der Außenpräsentation des Kreisverbandes in Druck- und elektronischer Medien.
- § 12 Orts- und Regionalgruppen
- (1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.

216 (2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder
217 notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.

218 (3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die
219 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

220 (4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n
221 SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit
222 Bericht.

223 (5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen
224 antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der
225 Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur
226 eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

227 (6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate
228 lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine
229 beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung
230 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

231 § 13 Wahlverfahren

232 (1) Die Wahl nach Abs. 2 und 5 findet geheim statt. Alle übrigen Wahlen können
233 offen erfolgen. Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine
234 Wahlkommission. Dieser dürfen keine BewerberInnen angehören.

235 (2) Gewählt werden

236 1. der Vorstand,

237 2. die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz, des Landesparteitages und
238 des Landesdelegiertenrates,

239 3. die Listen zur Wahl der Kommunalvertretungen,

240 4. die Direktkandidaten der Bundestagswahl und der Landtagswahl.

241 (3) Weitere Personalwahlen können in einfacher Abstimmung gewählt werden.

242 (4) Wahlen bei denen mehrere freie gleiche Stellen zu besetzen sind, können in
243 einem Wahlgang erledigt werden.

244 (5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen
245 zu besetzen sind, darf jedes Stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen
246 abgeben, wie freie Stellen zu besetzen sind. Alternativ darf die gesamte Wahl
247 mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Eine Wahl
248 mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne BewerberInnen sowie das
249 kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten
250 Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleichen Anzahl an
251 Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach
252 immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen, so
253 entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl
254 oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder
255 nicht gewählt sind. Haben von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die
256 mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens die Hälfte mit
257 „Nein“ gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

258 (6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie
259 freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden und jede BewerberIn einzeln mit
260 „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr „Ja“-
261 Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten hat.

262 (7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der
263 Versammlungsleitung mit. Diese teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

264 (8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation durchgeführt werden.

265 (9) Sollte es bei einer Wahl nach Abs. 2 Nr. 4 infolge der Zusammensetzung der
266 Wahlkreise zu einer Überschneidung der Zuständigkeit des Kreisverbandes
267 mit anderen Gebietsverbänden der Partei Bündnis '90/ die Grünen kommen,
268 so kann der Kreisverband mit anderen Gebietsverbände abweichende
269 Regelungen vereinbaren.

270 (10) Alle Wahlen von mehreren gleichartigen Positionen werden unter Beachtung
271 des Frauenstatuts des Bundesverbandes in der jeweilig gültigen Fassung
272 durchgeführt.

273 § 14 Frauenstatut

274 (1) Der Kreisvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte
275 keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
276 werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Eine Freigabe ist nicht möglich. Bei der
277 Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die
278 Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.

279 (2)

280 1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen
281 und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur
282 Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich.
283 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
284 gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere
285 Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz
286 frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten
287 Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze
288 aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der
289 Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.

290 2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der
291 Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw.
292 wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

293 (3) Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Das
294 Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu
295 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen / offen),
296 mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste
297 der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob
298 die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelung entfällt, wenn keine Frau an
299 der Versammlung teilnimmt.

300 (4) Bei den Delegiertenwahlen zum Landesdelegiertenrat, zu Landesparteitagen
301 und den Bundesdelegiertenkonferenzen stehen je nach Anzahl der zu
302 entsendenden Mitgliedern den Frauen die ungeraden Plätze zu. Die geraden

303 Plätze sind offen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
304 kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über
305 das weitere Verfahren. Die ungeraden Plätze können geöffnet werden. Sollte
306 nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung stehen, so haben Frauen das
307 Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz
308 geöffnet.

309 (5) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag
310 unter Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende
311 Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender
312 Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten
313 Mitgliederversammlung erneut beraten.

314 § 15 Finanzen

315 Sämtliche Angelegenheiten der Mitgliedsbeiträge und der Finanzverwaltung
316 werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

317 § 16 Änderung der Satzung und Ergänzungsordnungen

318 (1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung darf nur mit 2/3-Mehrheit der
319 abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

320 (2) Ein Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung
321 darf nur mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

322 (3) Eine Änderung, Aufhebung oder ein Erlass der Satzung oder
323 Ergänzungsordnungen darf auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax
324 oder postalisch erfolgen. Hierfür ist allen Mitgliedern eine Frist von
325 mindestens

326 7, höchstens jedoch 21 Kalendertagen zu geben.

327 § 17 Geltungsbereich und Inkrafttreten

328 (1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz.

329 (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

330 (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Ergänzungsordnungen des
331 Kreisverbands außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die
332 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz am
333 03.07.2010 beschlossen und zuletzt am 01.02.2020 geändert.

334 Stand 01.02.2020